

LEGENDE DER PLANUNG

	REINES WOHNGEBIET
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, HOCHSTGRENZE
①	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
06	GRUNDFLÄCHENZAHLE
07	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
.....	BAULINIE
- - - - -	BAUGRENZE
→ → →	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
o	OFFENE BAUWEISE
⊖	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
—	BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
	SICHTDREIECK
.....	BAUVERBOTSZONE
	GRÜNFLÄCHEN
	Verkehrsgrun
	ZELTPLATZ
	BADEPLATZ
	FRIEDHOF
	SPORTPLATZ
	SPIELPLATZ
	Umformerstation
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	FLÄCHEN FÜR STELLFLÄCHEN ODER GARAGEN
Ga	GARAGEN
St	STELLFLÄCHEN
TU	TALSEITS OFFENES UND BEWOHNBARES UNTERGESCHOSS MÖGLICH

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

	VORHANDENE BEBAUUNG
— — — — —	FLURGRENZE
— — — — —	FLURSTÜCKSGRENZE
	BÖSCHUNG
	GRABEN
	MAUER
	ZAUN
	HECKE
	ELT-LEITUNG
	GARTENLAND
	HÖHENLINIEN ÜBER NN (SIND ZUR DEUTLICHMACHUNG DER GELÄNDEFORM AUS DEM MESSTISCHBLATT ÜBERNOMMEN WORDEN)
	BOLZPLATZ (Nachrichtliche Übernahme)

Die Festsetzung "II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze" läßt auch I-geschossige, I-hüftige und talseitig II- und bergseitig I-geschossige Bauten zu. In diesen Fällen darf die jeweilige, nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässige GFZ nicht überschritten werden.